

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR

20 010		Steuern				
		E i n n a h m e n				
		Steuern und steuerähnliche Abgaben				
011 00	821	Lohnsteuer (Landesanteil).	17 338 000 000	16 658 000 000	+680 000 000	15 413 509
012 00	821	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil).	4 550 000 000	4 390 000 000	+160 000 000	4 098 578
013 00	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltung- steuer auf Zins- und Veräußerungserträge - Landesanteil)	1 955 000 000	1 950 000 000	+5 000 000	2 039 019
014 00	821	Körperschaftsteuer (Landesanteil).	2 100 000 000	1 915 000 000	+185 000 000	1 740 602
015 10	821	Umsatzsteuer (Landesanteil).	14 213 000 000	13 966 000 000	+247 000 000	12 576 469

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 010:

Vorbemerkung:

Die einzelnen Steueransätze für das Haushaltsjahr 2016 sind nach den Ergebnissen der 147. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom November 2015 auf der Grundlage der Ist-Einnahmen des Jahres 2014 sowie der ersten drei Quartale des Jahres 2015 geschätzt. Bei der Schätzung der Veränderungsdaten für die einzelnen Steuerarten wurde die voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung des Landes, wie sie sich aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Datenmaterials im Zeitpunkt der Schätzung darstellte, berücksichtigt.

Die gesamten dem Land zustehenden Steuereinnahmen werden veranschlagt mit. 52 538 000 000 EUR

Zu Titel 011 00:

Das gesamte Lohnsteueraufkommen (nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und des Mitfinanzierungsanteils an der Altersvorsorgezulage) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 40 795 294 200 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 012 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 10 705 882 400 EUR

Davon erhalten der Bund 42,5 v.H. und die Gemeinden 15 v.H. Dem Land verbleiben 42,5 v.H.

Zu Titel 013 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 3 910 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Zu Titel 014 00:

Das gesamte Körperschaftsteueraufkommen (nach Zerlegung und nach Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) wird geschätzt auf. 4 200 000 000 EUR

Davon erhält der Bund 50 v.H. Dem Land verbleiben 50 v.H.

Vorbemerkung zu den Titeln 015 10 und 016 10:

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund seit 2009 vorab 4,45 v.H. zu.

Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund seit 2008 5,05 v.H. als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zu.

Die Gemeinden erhalten von dem nach Abzug der beiden Vorabeträge verbleibenden Aufkommen einen Anteil von 2,20 v.H. zuzüglich eines Betrages von 500 Mio. EUR im Jahr 2016.

Von dem danach verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund im Jahr 2016 49,70 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 3.736,8 Mio. EUR zu; die Länder erhalten im Jahr 2016 einen Anteil von 50,30 v.H. zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 3.736,8 Mio. EUR.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. In Höhe eines Teilbetrags, der 25 v.H. des Länderanteils insgesamt nicht übersteigen darf, erhalten Länder, deren Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und den Landessteuern je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegt, vorab sogenannte Ergänzungsanteile. Durch den sogenannten Umsatzsteuer-vorwegausgleich erhält das Land Nordrhein-Westfalen regelmäßig einen Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer unterhalb seiner Einwohnerquote.

Zu Titel 015 10:

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. 14 213 000 000 EUR

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR
015 20 821	Umsatzsteuer (Landesanteil) infolge reduzierter Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Sondervermögens "Aufbauhilfe". Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 03 020 Titel 633 15.	—	—	—	—
015 30 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.	626 000 000	432 000 000	+194 000 000	—
015 40 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. .	76 000 000	—	+76 000 000	—
015 50 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 99 verwendet werden.	74 000 000	—	+74 000 000	—
016 10 821	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil).	4 961 000 000	4 478 000 000	+483 000 000	4 753 498
017 10 821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil).	485 000 000	470 000 000	+15 000 000	442 427
017 20 821	Zuschlag zur Gewerbsteuerumlage.	805 000 000	780 000 000	+25 000 000	733 781

Erläuterungen

Zu Titel 015 20:

Der Bund hat in 2013 für die Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur das Sondervermögen "Aufbauhilfe" errichtet. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt im Zeitraum 2014 - 2019 in Form einer geänderten Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und im Zeitraum 2020 - 2033 durch direkte Zahlungen der Länder an den Bund.

Es zeichnet sich ab, dass die in dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen werden. Insoweit wird eine Reduzierung der finanziellen Beteiligung der Länder oder eine Ausweitung des Verwendungszwecks auf Hilfen für Schäden infolge von Unwettern in den Ländern angestrebt. Eine insoweit ggf. dem Land zusätzlich verbleibende Umsatzsteuer darf gemeinsam mit etwaigen Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe" bis zur Höhe von insgesamt 31 Mio. EUR zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 020 Titel 633 15 verwendet werden. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 234 00 wird hingewiesen.

Vorbemerkung zu den Titeln 015 30, 015 40 und 015 50:

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beteiligt sich der Bund über einen entsprechenden Festbetrag an der Umsatzsteuer wie folgt an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge:

Der Bund trägt seit dem 01.01.2016 für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Darüber hinaus werden den Ländern für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet. Die zu erstattenden Kosten werden auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen und betragen jeweils 670 EUR im Monat. Für das Jahr 2016 erhalten die Länder eine Abschlagszahlung über insgesamt 2.948 Mio. EUR. Ende 2016 erfolgt eine personenscharfe Spitzabrechnung, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

Die Bundesregierung leistet in dem Zeitraum 2016 bis 2019 einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jeweils in Höhe von 350 Mio. EUR.

Der Bund unterstützt aufgrund der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern die Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung von Kindern. Die Entlastung erfolgt im Jahr 2016 in Höhe von 339 Mio. EUR, im Jahr 2017 in Höhe von 774 Mio. EUR und im Jahr 2018 in Höhe von 870 Mio. EUR.

Zu Titel 015 30:

Der Bund hat sich bereit erklärt, Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten. Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag wird für eine Aufstockung der pauschalen Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz bei Kapitel 03 010 Titel 633 40 verwendet. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 03 010 Titel 633 40 und Titel 633 42 wird hingewiesen.

Zu Titel 015 40:

Der Bund hat sich bereit erklärt, Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu entlasten. Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag wird bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 verausgabt.

Zu Titel 015 50:

Der Bund hat sich bereit erklärt, Länder und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung zu entlasten. Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Betrag wird für Maßnahmen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 99 zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 016 10:

Von dem geschätzten Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer im Bundesgebiet stehen dem Land unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern zu.	4 961 000 000 EUR
--	-------------------

Zu Titel 017 10:

Die Gewerbesteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf.	828 048 800 EUR
---	-----------------

Davon erhält gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz der Bund 14,5/35; dem Land verbleiben 20,5/35.

Zu Titel 017 20:

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz beteiligen sich die Gemeinden an den einigungsbedingten Lasten des Landes (Ersatzleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" sowie Leistungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) durch einen dem Land zustehenden Erhöhungsbetrag zur Gewerbesteuerumlage.

Es sind veranschlagt für:

1. Ersatzleistung Fonds "Deutsche Einheit".	118 382 400 EUR
2. Bundesstaatlicher Finanzausgleich.	686 617 600 EUR
Zusammen.	805 000 000 EUR

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2016 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2014 TEUR
018 00	821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil).	830 000 000	800 000 000	+30 000 000	779 764
051 00	821	Vermögensteuer.	—	—	—	-787
052 00	821	Erbschaftsteuer.	1 300 000 000	1 327 000 000	-27 000 000	1 282 976
053 00	821	Grunderwerbsteuer.	2 600 000 000	2 470 000 000	+130 000 000	1 918 188
054 00	821	Kraftfahrzeugsteuer.	—	—	—	—
055 00	821	Totalisatorsteuer. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 686 10.	1 000 000	1 000 000	—	718
056 00	821	Andere Rennwettsteuern. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 686 11.	—	—	—	257
057 00	821	Lotteriesteuer.	325 000 000	365 000 000	-40 000 000	356 600
058 00	821	Sportwettensteuer.	50 000 000	47 000 000	+3 000 000	—
059 00	821	Feuerschutzsteuer. Das Steueraufkommen darf nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 verwendet werden.	85 000 000	75 000 000	+10 000 000	85 516
061 00	821	Biersteuer.	164 000 000	168 000 000	-4 000 000	167 461
069 00	821	Sonstige Steuern.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 010.			52 538 000 000	50 292 000 000	+2 246 000 000	46 388 574

Erläuterungen

Zu Titel 018 00:

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf 1 886 363 700 EUR

Davon erhalten der Bund 44 v.H. und die Gemeinden 12 v.H. Dem Land verbleiben 44 v.H.

Zu Titel 054 00:

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragshoheit für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 211 10 und 231 00.

Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 020 Titel 686 10 und 686 11 hingewiesen.

Zu Titel 058 00:

Nach § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes unterliegen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) seit dem 1. Juli 2012 einer Steuer. Bis einschließlich 2014 wurden die Einnahmen aus der Sportwettensteuer bei Titel 057 00 (Lotteriesteuer) mitveranschlagt bzw. nachgewiesen.

Zu Titel 059 00:

Die Feuerschutzsteuer wird in vollem Umfang zur Förderung des Feuerschutzes und der Abwehr von Großschadensereignissen verwendet. Dazu gehören auch die Kosten des Instituts der Feuerwehr NRW in Münster. Die Ausgaben sind in Kapitel 03 710 und Kapitel 03 750 veranschlagt.

Zu Titel 069 00:

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2016 nicht zu erwarten.